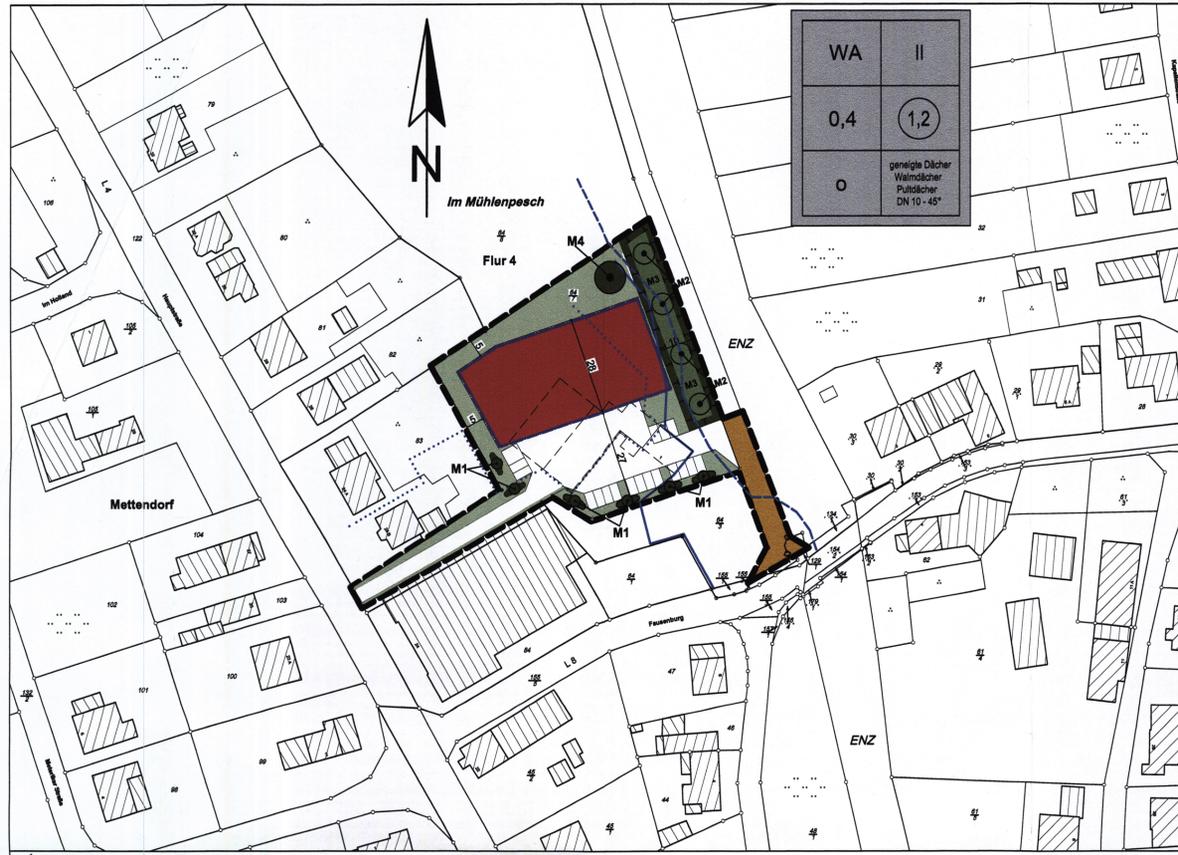


# Ortsgemeinde Mettendorf Bebauungsplan "Fausenburg"



Planunterlagen M 1 : 1 000

©GeoBasis-DELL/VerGeoRP2002-10-15

**Rechtsgrundlagen**

Raumordnungsgesetz (ROG) vom 22.12.2008 (BGBl. I Nr. 65 vom 20.12.2008, S. 2986), zuletzt geändert durch Art. 124 der Zweiten Zuständigkeitsanpassungsverordnung vom 31.08.2015 (BGBl. I Nr. 35 vom 07.08.2015, S. 1474).

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung vom 23.09.2004 (BGBl. I Nr. 52 vom 01.10.2004, S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 2 des Asylverfahrensbeschleunigungsgesetzes vom 20.10.2015 (BGBl. I Nr. 40 vom 23.09.2015, S. 1722).

Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung-BauNVO) in der Fassung vom 20.01.1990 (BGBl. I S. 152), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes zur Stärkung der Innenentwicklung in den Städten und Gemeinden und weiteren Fortentwicklung des Städtebaus vom 11.08.2013 (BGBl. I Nr. 29 vom 20.08.2013, S. 1544).

Verordnung über die Aufarbeitung der Bauleitlinie und der Darstellung des Planinhalts (Planzeicherverordnung 1990-PlanZV 90) vom 18.12.1990 (BGBl. I Nr. 58), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes zur Förderung des Klimaschutzes bei der Entwicklung in den Städten und Gemeinden vom 22.07.2011 (BGBl. I Nr. 39 vom 29.07.2011, S. 1508).

Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz -NatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I Nr. 61 vom 08.08.2009, S. 2542), zuletzt geändert durch Art. 421 der Zweiten Zuständigkeitsanpassungsverordnung vom 31.08.2015 (BGBl. I Nr. 35 vom 07.08.2015, S. 1474).

Gesetz über die Umweltauflagenprüfung (UVPfG) in der Fassung vom 24.02.2010 (BGBl. I Nr. 7 vom 26.02.2010, S. 94), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes zur Änderung von Bestimmungen des Rechts der Energieerzeugung vom 21.12.2015 (BGBl. I Nr. 66 vom 30.12.2015, S. 2460).

Fauna-Flore-Habitat-Richtlinie zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen, Richtlinie 92/43 EWG des Rates vom 21.05.1992 (ABl. Nr. L 206 vom 22.07.1992, S. 7), zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 15.05.2013 (ABl. Nr. L 138 vom 10.06.2013, S. 199).

Straßenverkehrsrecht (StVO) in der Fassung vom 05.03.2003 (BGBl. I Nr. 10 vom 19.03.2003, S. 310, ber. S. 919), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes zur Einführung einer Infrastrukturabgabe für die Benutzung von Bundesfernstraßen vom 08.08.2015 (BGBl. I Nr. 22 vom 11.08.2015, S. 304), mitteilbare Änderung durch Art. 1 des Gesetzes zur Verlängerung der Befreiung von Vorschriften nach dem Tarifautarkiebestimmungsrecht vom 03.12.2015 (BGBl. I Nr. 49 vom 05.12.2015, S. 2181).

Bundesfernstraßengesetz (FStrG) in der Fassung vom 28.06.2007 (BGBl. I Nr. 29 vom 10.07.2007, S. 1208), zuletzt geändert durch Art. 498 der Zweiten Zuständigkeitsanpassungsverordnung vom 31.08.2015 (BGBl. I Nr. 35 vom 07.08.2015, S. 1474), mitteilbare Änderung durch Art. 1b des Ersten Gesetzes zur Änderung des Arbeitnehmer-Einstellungsrechts vom 24.05.2014 (BGBl. I Nr. 21 vom 28.05.2014, S. 536) ist berücksichtigt.

Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz -WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. I Nr. 51 vom 08.08.2009, S. 2283), zuletzt geändert durch Art. 301 der Zweiten Zuständigkeitsanpassungsverordnung vom 31.08.2015 (BGBl. I Nr. 35 vom 07.08.2015, S. 1474).

Landesplanungsgesetz Rheinland-Pfalz (LPfG) vom 10.04.2003 (GVBl. I Nr. 5 vom 20.04.2003, S. 41), zuletzt geändert durch § 4 des Landesnaturschutzgesetzes vom 05.10.2015 (GVBl. Nr. 11 vom 15.10.2015, S. 283, 285).

Landesbauordnung Rheinland-Pfalz (LBauO) vom 34.11.1998 (GVBl. S. 865), zuletzt mehrfach geändert durch Art. 1 des Dritten Landesgesetzes zur Änderung der Landesbauordnung Rheinland-Pfalz vom 15.08.2015 (GVBl. Nr. 8 vom 24.08.2015, S. 77).

Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31.01.1994 (GVBl. S. 183), zuletzt geändert durch Art. 1 des Landesgesetzes zur Verbesserung des kommunalen Selbstverwaltungsrechtes auf kommunaler Ebene vom 22.12.2015 (GVBl. Nr. 17 vom 28.12.2015, S. 477).

Landesgesetz zur nachhaltigen Entwicklung von Natur und Landschaft Rheinland-Pfalz (Landesnaturschutzgesetz -LNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.10.2015 (GVBl. Nr. 11 vom 15.10.2015, S. 283).

Landeswassergesetz Rheinland-Pfalz (LWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.2015 (GVBl. Nr. 8 vom 29.07.2015, S. 127) zuletzt geändert durch § 26 des Landesplanungsgesetzes vom 27.11.2015 (GVBl. Nr. 14 vom 04.12.2015, S. 383).

Landesstraßengesetz Rheinland-Pfalz (LStrG) in der Fassung vom 01.08.1977 (GVBl. S. 278), zuletzt geändert durch § 9 des Gesetzes vom 22.12.2015 (GVBl. S. 516).

Landesdenkmalschutzgesetz Rheinland-Pfalz (LNRG) v. 15.05.1970 (GVBl. S. 189), zuletzt geändert durch Art. 1 des Ersten Landesgesetzes zur Änderung des Nachbarrechtsgesetzes für Rheinland-Pfalz v. 21.07.2005 (GVBl. Nr. 11 vom 05.08.2005, S. 209).

Die Planunterlagen erfüllen die Anforderungen des § 1 der Planzeicherverordnung. (Stand der Planunterlagen November 2015)

**OFFENLEGUNG UND BETEILIGUNG DER BEHÖRDEN**  
Dieser Bebauungsplanentwurf hat mit der Begründung gem. § 3 (2) BauGB für die Dauer eines Monats in der Zeit vom 08.10.2015 (15.04.2016) bis einschließlich 11.12.2015 (20.05.2016) zu jedemorts Einsicht öffentlich ausliegen. Ort und Dauer der Auslegung wurden am 30.10.2015 (08.04.2016) mit dem Hinweis öffentlich bekannt gemacht. Das Bebauungsplanverfahren ist dem Änderungsentwurf während der Auslegungsfrist vorgebildet werden können. In dieser Bekanntmachung wurde zudem den weiteren Hinweisbelegungen nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB nachgekommen. Den betroffenen Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange wurde mit Schreiben vom 28.10.2015 (21.04.2016) Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben (§ 13a Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 13 (2) Nr. 3 und § 4 (2) BauGB).

**AUFSTELLUNGSBESCHLUSS**  
Der Ortsgemeinderat hat am 08.10.2015 gem. § 2 (1) BauGB beschlossen einen Bebauungsplan Teilgebiet „Fausenburg“ aufzustellen.  
Am 08.10.2015 wurde der Planentwurf gebilligt und seine Offenlegung beschlossen (§§ 13a (2) Nr. 1, 13 (2) Nr. 2, § 3 (2) BauGB).

**AUSFERTIGUNG**  
Die Übermittlung des textlichen und zeichnerischen Inhaltes dieses Bebauungsplanes mit dem Willen des Ortsgemeinderates sowie die Einhaltung des gesetzlich vorgeschriebenen Verfahrens zur Aufstellung / Änderung des Bebauungsplanes werden bekundet.

**BEKANNTMACHUNG**  
Der Beschluss des Bebauungsplanes als Satzung ist am 26.10.2015, gem. § 10 (3) BauGB öffentlich bekannt gemacht worden, mit dem Hinweis, dass die Planung während der Entscheidungszeit bei der VG-Verwaltung Südelfel sowie beim Ortsbürgermeister in Mettendorf von jedermann eingesehen werden kann. Mit dieser Bekanntmachung wurde der Bebauungsplan

**RECHTSVERWECHSEL**  
Ihre/ihnen, 26.10.2015, Fels  
(Stempel) A. gez. Verbandsleiter/Verwaltung Südelfel

**BEKANNTMACHUNG**  
Die ortsübliche Bekanntmachung wird nach Maßgabe des § 10 BauGB ergoanget.

**RECHTSVERWECHSEL**  
Ihre/ihnen, 26.10.2015, Fels  
(Stempel) A. gez. Verbandsleiter/Verwaltung Südelfel

**RECHTSVERWECHSEL**  
Ihre/ihnen, 26.10.2015, Fels  
(Stempel) A. gez. Verbandsleiter/Verwaltung Südelfel

**Übersichtskarte (ohne Maßstab)**

## Zeichenerklärung

**Art der baulichen Nutzung**  
§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 der BauNVO

**Maß der baulichen Nutzung**  
§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 der BauNVO

**Bauweise, Baulinien, Baugrenzen**  
§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 22 und 23 der BauNVO

**Verkehrsfächen**  
§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB

**Grünflächen**  
§ 9 Abs. 1 Nr. 15 und Abs. 6 BauGB

**Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft**  
§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 und Abs. 6 BauGB

**Sonstige Planzeichen**

**Nutzungsschablone**

Art der baulichen Nutzung	WA	II	Zahl der Vollgeschosse
Grundflächenzahl	0,4	1,2	Geschossflächenzahl
Bauweise	0		Dachgestaltung

**Architekturbüro**  
Dipl. Ing. Sabine Strunk  
Hochbau  
Bauleitplanung  
Dorfentwicklung  
Stalbach 4  
Tel.: 06559/674  
54619 Lichtenborn  
FAX 06559/688

**Projekt:** Bebauungsplan der Ortsgemeinde Mettendorf "Fausenburg"  
**Zeichnung erstellt:** Oktober 2015  
**Geändert:** Juli 2016

**Verfahrenstadium:** Satzung  
**Maßstab:** M 1 : 1 000

### A Bauplanungsrechtliche Festsetzungen (§ 9 Abs. 1 BauGB)

**1. Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 BauGB und § 1 Abs. 2 BauNVO)**  
Die Art der baulichen Nutzung (§ 1 BauNVO) wird für das gesamte Plangebiet als „Allgemeines Wohngebiet (WA)“ gemäß § 4 BauNVO festgesetzt. Ausnahmen gemäß § 4 Abs. 3 BauNVO sind nicht zulässig.

**2. Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Satz 1 BauGB und §§ 16, 17 BauNVO)**  
Im gesamten Geltungsbereich werden folgende Maße der baulichen Nutzung festgesetzt:

2.1 Vollgeschosse (§ 20 BauNVO)  
Die Zahl der maximal zugelassenen Vollgeschosse wird auf „II“ (2 Vollgeschosse) festgesetzt.

2.2 Grundflächenzahl, Zulässige Grundfläche § 19 und § 17 Abs. 1 BauNVO  
Die Grundflächenzahl GRZ im Sinne des § 19 Abs. 1 BauNVO wird im gesamten Geltungsbereich als Höchstgrenze gem. § 17 Abs. 1 BauNVO auf 0,4 festgesetzt.

2.3 Geschossflächenzahl, zulässige Geschossfläche § 20 und § 17 Abs. 1 BauNVO  
Die Geschossflächenzahl GFZ im Sinne des § 20 Abs. 1 BauNVO wird im gesamten Geltungsbereich als Höchstgrenze gem. § 17 Abs. 1 BauNVO auf 1,2 festgesetzt.

2.4 Bauweise (§ 9 Abs. 1 Satz 2 BauGB und § 22 BauNVO)  
Im gesamten Geltungsbereich des Bebauungsplanes wird folgendes zur Bauweise festgelegt (§ 20 Abs. 1 und 2 BauNVO) Offene Bauweise „o“

**3. Überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksfläche (§ 23 BauNVO)**

3.1 Baugrenzen (§ 23 Abs. 3 BauNVO)  
Die Baugrenzen sind der Planunterlagen zu entnehmen und richten sich ansonsten nach den Bestimmungen des § 8 LBauO in ihrer neusten Fassung.

3.2 Nicht überbaubare Grundstücksflächen (§ 23 Abs. 5 BauNVO)  
Garagen sind nur auf den Flächen außerhalb des Überschwemmungsbereiches der Enz zu lässig.

### B Bauordnungsrechtliche Festsetzungen (§ 86 LBauO)

1. Gebäudehöhe  
Die Gebäudehöhe wird festgesetzt auf max. 9,50m Traufhöhe und max. 11,0m Firsthöhe. Oberer Messpunkt für die Ermittlung ist jeweils der obere Schnittpunkt von aufgehender Wand und Dachhaut (Traufhöhe) bzw. höchster Punkt der Dachhaut (Firsthöhe). Unterer Bezugspunkt ist die Oberkante FFB EG.

2. Garagen  
Garagen sind als Sammelgaragen oder Carports zulässig. Sie sind hinsichtlich ihrer Bauweise und der Verwendung von Materialien so zu gestalten, dass sie mit dem Hauptgebäude eine gestalterische Einheit bilden.

3. Dachformen und Dachneigungen

1. Dachformen  
Es sind geneigte Dächer, Walmdächer und Pultdächer erlaubt. Bei untergeordneten Gebäudeteilen auch Flachdächer.

2. Dachneigung  
Die Dachneigung muss mindestens 10° und darf höchstens 45° betragen.

3. Dachendeckung  
Die Dachendeckung ist in harter Deckung in dunklen, nicht glänzenden Farben auszuführen. Begrünte Flachdächer sind erlaubt. Bauteile, welche der Nutzung von Solarthermie dienen, sind erlaubt.

4. Außenwandgestaltung  
Nicht zugelassen sind Außenwandverkleidungen aus Metall und Kunststoff.

### C Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft sowie Pflanzgebot § 9 (1) 20 und 25 BauGB i.V.m. § 1a BauGB Umsetzung naturschutzrechtlicher Maßnahmen § 1a BauGB

1. Befestigungsarten  
Stellplätze sind mit versickerungsfähigem Material zu befestigen. Zulässig sind z.B. wasserpermeable Decke, Rasengittersteine, Schotterterrassen, Drainpflaster, Pflaster mit Rasenfugen o.ä. Flächen, welche der unmittelbaren Zufahrt zu den Stellplätzen und den Gebäuden dienen, können bis zu einer Gesamtfläche von 570 m<sup>2</sup> versiegelt werden.

2. Grund- und Oberflächenwasserbehandlung  
2.1 Das auf der privaten Fläche anfallende Oberflächenwasser ist auf dem Grundstück selbst zurückzuführen. Dazu wird eine Menge von mind. 50 l/m<sup>2</sup> versiegelte Fläche festgesetzt. Bei Einrichtung eines Grundchases können pro Quadratmeter begrünter Dachfläche 20 l Rückhaltevolumen für Niederschlagswasser auf die zurückzuführen. Die Rückhaltung hat über eine Versickerung über die belebte Bodenzone in flacher Geländemulde zu erfolgen. Der Notüberlauf aus der Regenrückhalteanlage hat schadlos in die Enz zu erfolgen. Das Entwässerungskonzept ist im Bauantrag nachzuweisen.  
2.2 Es wird empfohlen, auf eine Unterkellerung zu verzichten oder alle Gebäudeteile mit Erdanschluss durch geeignete Maßnahmen gegen drückendes Wasser zu schützen.

3. Artenschutz  
Vor Abriss von Überdachungen / Gebäuden sind diese von einer fachkundigen Person auf eventuelle Vorkommen von Brutvögeln und Fledermäuse zu kontrollieren. Sofern Vorkommen entdeckt werden, ist die Untere Naturschutzbehörde des Kreises zu benachrichtigen, um das weitere Vorgehen abzustimmen.

4. Hochwasserschutz  
Gemäß der Rechtsverordnung zur Festsetzung des Überschwemmungsgebietes an der Enz (Gewässer II. Ordnung) ist für das Gebiet des Eifelkreises Bitburg-Prüm untersagt:

- das Errichten von Mauern, Wällen oder ähnlichen Anlagen quer zur Fließrichtung des Wassers;
- das Aufbringen und Ablagern von wassergefährdeten Stoffen auf den Boden, es sei denn, die Stoffe dürfen im Rahmen einer ordnungsgemäßen Land- und Forstwirtschaft eingesetzt werden;
- die Ablagerung von Gegenständen, die den Wasserabfluss behindern können oder die fortgeschwemmt werden können;
- das Erhöhen oder Vertiefen der Erdoberfläche sind untersagt; die Anlage von Regenrückhalteanlagen zur Schaffung von Retentionsraum für den Hochwasserschutz ist zulässig.

Im Rückhaltebereich des Überschwemmungsgebietes ist genehmigungsfrei: Anpflanzung einzelner Bäume/Sträucher, Errichtung von durchströmbar Einfindungen und Pergolen; Errichtung von Hinweisschildern bis zu einer Grundfläche von 3 m<sup>2</sup> und von vergleichbaren unbedeutenden Anlagen, sofern diese nicht mit Anschlüssen verbunden sind.

5. Kompensationsmaßnahmen  
Die Pflanzungen und Maßnahmen auf Kompensationsflächen sind wie folgt zeitlich umzusetzen:

- M 1 (Baum- und Strauchpflanzungen) ist in der nächstmöglichen Pflanzperiode nach Nutzungsfähigkeit der angrenzenden Stellplätze durchzuführen;
- M 3 (Anlage einer Rückhalteanlage) ist parallel mit den Erdarbeiten des Baukörpers erdbaulich zu gestalten;
- M 3 (Bepflanzung der Rückhalteanlage mit Röhrichtarten), M 2 und M 4 (jeweils Baumpflanzungen) sind in der nächstmöglichen Pflanzperiode nach Anlage der Rückhalteanlage durchzuführen.

Bei Anpflanzung von Gehölzen sind generell die Pflanzabstände gemäß §§ 44 - 46 LNRG einzuhalten. Die Gehölze sind dauerhaft in gutem Pflege- und Erhaltungszustand zu sichern bzw. bei Abgang in der nächstfolgenden Pflanzperiode zu ersetzen.

5.1 Kompensationsmaßnahme M 1  
Anlage eines Grünstreifens mit einzelnen Gruppen aus einer kombinierten Schnitthecke mit einem Landschaftsbaumhochstamm 2. Ordnung (insgesamt sechs Landschaftsbäume). Die Pflanzung erfolgt auf dem im B-Plan mit M1 gekennzeichneten Standorten. Das Entfernen von Wildlingen am Stamm ist zulässig und erwünscht, um den Charakter des Hochstammes zu bewahren. Die Schnitthecke soll eine durchschnittliche Höhe von ca. 1,50 m erreichen. Als Arten für die standorttypischen, heimischen Landschaftsbäume 2. Ordnung können verwendet werden: Feldahorn (Acer campestre), Hainbuche (Carpinus betulus), Wildapfel (Malus sylvestris), Mehlbeere (Sorbus aria), Eberesche (Sorbus aucuparia); Pflanzqualität: Hochstamm, SU 10 - 12 cm, 2 x v. Als Arten für die standorttypischen, heimischen Gehölze für die Schnitthecke können verwendet werden: Hainbuche (Carpinus betulus), Rotbuche (Fagus sylvatica), Weißdorn (Crataegus monogyna); Pflanzqualität: leichte Heister, verpflanzt, mind. 80-100 cm; Pflanzung einreihig, Pflanzabstand ca. 0,20 m; Der Grünstreifen zwischen den Gehölzgruppen ist extensiv zu pflegen. Düngung und der Einsatz von Pestiziden sind untersagt.

5.2 Kompensationsmaßnahme M 2  
Pflanzung von 4 standorttypischen, heimischen Landschaftsbäumen 2.

Ordnung, hier *Alnus glutinosa* (Schwarzalre), entlang der Regenrückhalte- mulde; Pflanzqualität: Hochstamm, SU 10 - 12 cm, 2 x v, die Pflanzung erfolgt auf dem im B-Plan mit M2 gekennzeichneten Standorten (zulässige Verschiebung +/- 5 m). Die Bäume sind dem freien Wachstum zu überlassen.

5.3 Kompensationsmaßnahme M 3  
Anlage einer Regenrückhalteanlage zur Ableitung des Niederschlags- wassers herstellen. Diese ist naturnah mit flachen Böschungsneigungen (1:2 bis 1:3) auszuführen. Im mittleren Hangbereich der Rückhalteanlage sind u. a. die folgenden Arten zu verteilen und in Tuffen zu pflanzen (mind. 10 Stk / 50 m<sup>2</sup>): Sumpfpflanz (Iris pseudacorus), Schmalblättriger Rohrkolben (Typha angustifolia), Breitblättriger Rohrkolben (Typha latifolia), Schwane- blume (Botanocymbium umbellatum), Gewöhnliche Teichrose (Schoenoplectus lacustris). Auf eine weitere Bepflanzung ist mit Ausnahme der unter der Maßnahme Nr. 2 aufgeführten Arten zu verzichten. Die Fläche ist der freien Entwicklung zu überlassen. Düngung und der Einsatz von Pestiziden ist untersagt. Die natürliche Ausbreitung von Weidengehölzen ist bis zu einem Flächenan- teil von ca. 1/4 an der gesamten Mulde erwünscht. Darüber hinaus auf- kommende Gehölze sind zurück zu drängen, um den Retentionsraum und die Entwicklung der Schilf-Röhricht-gesellschaft nicht einzuschränken.

5.4 Kompensationsmaßnahme M 4  
Pflanzung eines standorttypischen, heimischen Landschaftsbaums 1. Ordnung; Pflanzqualität: Hochstamm, SU 14 - 16 cm, 3 x v, m. DB; Auf dem im B-Plan mit M4 gekennzeichneten Standort (zulässige Ver- schiebung +/- 5 m) ist ein einheimischer Laubbaum als Hochstamm an- zupflanzen und dem freien Wachstum zu überlassen. Das Entfernen von Wildlingen am Stamm ist zulässig und erwünscht, um den Charakter des Hochstammes zu bewahren. Als Arten können verwendet werden: Acer pseudoplatanus (Bergahorn), Fraxinus excelsior (Esche), Quercus robur (Stieleiche).

D Hinweise  
1. Bisher sind in dem betreffenden Plangebiet keine archäologischen Kul- turdenkmäler bekannt geworden. Sofern bei Erschließungsmaßnahmen oder sonstigen Bauarbeiten Ruinen, alte Mauernreste, Gräber oder son- stige Spuren früherer Besiedlung beobachtet oder angeschnitten werden, ist unverzüglich die Untere Denkmalschutzbehörde bei der Kreisverwal- tung Bitburg-Prüm sowie das Landesmuseum Trier als Fachbehörde für Bodendenkmalpflege zu informieren.  
2. Eine dauerhafte nächtliche Beleuchtung der bachseitigen Grundstücks- fläche bzw. Gebäudeteile ist unzulässig. Die bachseitigen Gebäudeteile dürfen nur zeitlich beschränkt (Bewegungsmelder) und indirekt mit senk- recht nach unten gerichtetem Lichtstrahl beleuchtet werden. Es sind in- sektenfernende Leuchtechniken (z.B. HST, UV- und Blaulichtfilter) zu verwenden.  
3. Abschleppen des Oberbodens, Zwischenlagerung und Sicherung entspre- chend der gesetzlichen und technischen Vorschriften (DIN 18915).  
4. Anfallende Bodenaushub- und Bauschuttmassen sind entsprechend den abfall- und bodenschutzrechtlichen Bestimmungen ordnungsgemäß und schadlos zu verwerten bzw. zu entsorgen.  
5. Es wird empfohlen objektbezogene Baugrunduntersuchungen vorzu- nehmen und durch geeignete Maßnahmen (z.B. Einbau von Folien und Abdichtungen) den Radoneintritt zu minimieren.